

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Escholzmatt

Kirchgemeindeordnung vom 7. Mai 2021

Die Kirchgemeinde ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen und für die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nahe und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

1 Die Kirchgemeinde Escholzmatt ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

2 Die Kirchgemeinde umfasst die Gebiete der Gemeinden Escholzmatt-Marbach, Schüpfheim, Flühli-Sörenberg, Hasle und Bramboden (Gemeinde Romoos).

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung, Form und Inhalt der Einladung

1 Grundsätzlich wird eine Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr durchgeführt.

2 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt. Sie hat spätestens 16 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

3 Sie wird zusätzlich auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

- 4 Die Einladung enthält mindestens
- Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
 - die Traktandenliste;
 - den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
 - allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall fünf Prozent und jährlich insgesamt zehn Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen, durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§ 5 Zahl der Mitglieder

1 Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sieben weiteren Mitgliedern. Zusätzlich gehört die Pfarrperson dem Kirchenvorstand von Amtes wegen an. Die Mitglieder sollten, wenn möglich, die Dörfer der Kirchgemeinde vertreten.

2 In ihr Amt gewählt werden der Präsident oder die Präsidentin so wie der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.

§ 6 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall fünf Prozent und jährlich insgesamt zehn Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- alle gebundenen Ausgaben.

V. Rechnungskommission

§ 8 Zusammensetzung

Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

VI. Urnenbüro

§ 9 Zusammensetzung

1 Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich gehört der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

2 Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin wird vom Kirchenvorstand bezeichnet und wird nicht von der Versammlung gewählt.

VII. Entgelte

§ 10 Sitzungsgelder und Entschädigungen

Die vom Kirchenvorstand erlassene Verordnung regelt die Sitzungsgelder von Kirchenvorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie weitere Entschädigungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 23. April 2010 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.¹

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Escholzmatt

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Maja Zamudio

Irmgard Rohner

¹ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.